OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701334/2/Kl/EP

Datum:
Linz, 10. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der A M G, x, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. September 2021, GZ: BHGM/921070013067/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm. der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Wortfolge „*eine Betriebsstätte des Unternehmens R A*“ ersetzt wird durch „*die Betriebsstätte R A*“ und die Wortfolge „*betreten bzw. befahren*“ ersetzt wird durch „*betreten*“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 28 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. September 2021, GZ: BHGM/921070013067/21, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen §§ 8 Abs. 1 Z 1, 3 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2021, iVm. § 7 Abs. 1 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 49/2021, eine Geldstrafe von 140 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 16 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihr ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 14 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wurde zusammengefasst vorgeworfen, sie habe in Verstoß gegen § 7 Abs. 1 4. COVID-19-NotMV am 5. Februar 2021 um 22:20 Uhr den Gastgewerbebetrieb R A, X, G, zum Zweck des Erwerbs von Waren bzw. der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes betreten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 4. Oktober 2021 fristgerecht Beschwerde. Begründend führte sie aus, die ihrer Bestrafung zugrunde liegende Rechtsvorschrift sei verfassungswidrig. Darüber hinaus sei sie nicht zum Erwerb von Speisen und Getränken, sondern nur wegen eines Nachbarschaftsbesuchs vor Ort gewesen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 8. Oktober 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf hielt sich am 5. Februar 2021 zumindest um 22:20 Uhr im R A, X, G auf und konsumierte dabei mindestens ein Getränk. Beim R A handelt es sich um eine Betriebsstätte des Gastgewerbes.

Die Bf ist unbescholten und verfügt über ein durchschnittliches Einkommen und über durchschnittliches Vermögen.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Februar 2021, GZ: PAD/21/00216294/002/VStV. In dieser wird glaubhaft geschildert, die Bf habe sich am 5. Februar 2021 um 22:20 Uhr im R A befunden und dort Getränke konsumiert. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die geschulten, unter Diensteid stehenden Polizeibeamten eine falsche Anzeige erstatten hätten sollen. Davon abgesehen wurden auch von der Bf selbst weder der Aufenthalt im Lokal noch die Getränkekonsumation bestritten.

Die Feststellung zur Unbescholtenheit der Bf stützt sich auf den im behördlichen Verwaltungsstrafakt befindlichen Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden von der belangten Behörde mangels entsprechender Angaben der Bf geschätzt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2021, lauten:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

[...]

Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. [...]
3. [...]

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel benutzt, deren/dessen Betreten, Befahren oder Benutzen gemäß § 3 untersagt ist, oder
2. einen Ort betritt oder befährt, dessen Betreten oder Befahren gemäß § 4 untersagt ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(2) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

III.1.2. § 7 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 49/2021, lautet:

„Gastgewerbe

§ 7. (1) Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Krankenanstalten und Kuranstalten,
2. Alten-, Pflege- und Behindertenheimen,
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten,
4. Betrieben,

wenn diese ausschließlich durch die dort betreuten, untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhältigen Personen oder durch Betriebsangehörige genutzt werden.
(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht bzw. ausgeschenkt werden. Die Verabreichung und Konsumation hat tunlichst in der Wohneinheit zu erfolgen.
(4) Abs. 1 gilt nicht für öffentliche Verkehrsmittel, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Benutzer des öffentlichen Verkehrsmittels verabreicht bzw. ausgeschenkt werden.
[...]
(6) Hinsichtlich der Ausnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 darf der Betreiber das Betreten und das Befahren der Betriebsstätte nur im Zeitraum zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulassen. In Betrieben ist das Betreten durch Betriebsangehörige im Schichtbetrieb durchgehend zulässig. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
(7) Abweichend von Abs. 1 ist die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässig. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
(8) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservices. § 6 Abs. 4 gilt."

III.2. Objektive Tatseite

III.2.1. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro zu bestrafen, wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 3 leg. cit. untersagt ist.

Gemäß der Bestimmung des § 7 Abs. 1 4. COVID-19-NotMV, die zum Tatzeitpunkt in Geltung stand und auf § 3 COVID-19-MG beruhte, war das Betreten und Befahren sämtlicher Betriebsstätten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes untersagt. Ausnahmen bestanden gemäß § 7 Abs. 2, 3, 4, 7 und 8 4. COVID-19-NotMV lediglich für Gastgewerbebetriebe in bestimmten Einrichtungen (z. B. in Kranken- und Kuranstalten, Kindergärten, Schulen; Abs. 2), für die Verabreichung von Speisen bzw. die Ausschank von Getränken in Beherbergungsbetrieben und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn sie ausschließlich an Beherbergungsgäste bzw. an Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel erfolgte (Abs. 3 und Abs. 4), sowie für die Abholung von Speisen und Getränken zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr (Abs. 7) und für Lieferservices (Abs. 8). Als Betreten im Sinne des COVID-19-Maßnahmengesetzes galt gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. auch das Verweilen.

III.2.2. Wie festgestellt, verweilte die Bf am 5. Februar 2021 um 22:20 Uhr im R A, X, G, und konsumierte dabei zumindest ein Getränk. Sie nahm dadurch eine

Dienstleistung des Gastgewerbes in Anspruch. Ob für das Getränk eine entgeltliche Gegenleistung erfolgte oder nicht, kann dahin gestellt bleiben. Eine gastronomische Dienstleistung liegt schon dann vor, wenn in einem Gastgewerbebetrieb Getränke ausgeschenkt und den Gästen in entsprechenden Gefäßen zur Verfügung gestellt werden, welche anschließend – ebenso wie die benutzten Tische – gereinigt werden müssen.

Da keine Ausnahme nach § 7 Abs. 2, 3, 4, 7 oder 8 4. COVID-19-NotMV vorlag, verstieß die Bf durch die Konsumation eines Getränks in dem genannten Gastronomiebetrieb gegen § 7 Abs. 1 leg. cit. und erfüllte damit den Straftatbestand des § 8 Abs. 1 Z 1 COVID-19-MG.

III.3. Subjektive Tatseite

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Bei gegenständlichem Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 8 Abs. 1 COVID-19-MG iVm. § 7 Abs. 1 4. COVID-19-NotMV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Von der Bf wurden keine Gründe dargetan, die ihr die Einhaltung der COVID-bezogenen Rechtsvorschriften unmöglich gemacht bzw. eine Subsumtion unter einen der Ausnahmetatbestände des § 7 4. COVID-19-NotMV gerechtfertigt hätten. Es ist ihr nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Sollte sich die Bf trotz der seit Pandemiebeginn laufenden intensiven Aufklärungskampagnen zu SARS-CoV-2, die unter anderem eine umfassende Information der Öffentlichkeit über die jeweils geltende Rechtslage zum Ziel haben, in Unkenntnis der von ihr übertretenen Regelung des § 7 Abs. 1 4. COVID-19-NotMV befunden haben, schließt auch das ihr Verschulden an der Verwaltungsübertretung nicht aus. Wie bereits erwähnt, läge ein unverschuldeter

Rechtsirrtum im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG nur vor, wenn der Bf die Bestimmung trotz Anwendung der nach ihren Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben wäre. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Die Bf wäre aufgrund des allgemein bekannten Pandemiegeschehens verpflichtet gewesen, sich vor einem nächtlichen Aufenthalt in einem Gastronomiebetrieb mit den konkret geltenden Vorschriften vertraut zu machen und sich im Zweifel bei der Gesundheitsbehörde zu informieren.

Die Bf hat den Straftatbestand des § 8 Abs. 1 Z 1 COVID-19-MG damit zumindest fahrlässig erfüllt und ihr objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

Im Ergebnis ist somit auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4. An der Strafbarkeit der Bf vermag weder die Behauptung, sie habe sich „*nur wegen eines Nachbarschaftsbesuches vor Ort*“ aufgehalten, noch das unsubstantiierte Beschwerdevorbringen, die gegenständliche Strafbestimmung sei verfassungswidrig, etwas zu ändern.

In Hinblick auf die behauptete Verfassungswidrigkeit der im vorliegenden Fall relevanten Normen ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht. (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]) Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes bzw. einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung bzw. gegen ein von ihm anzuwendendes Gesetz aus dem Grunde der Gesetz- bzw. Verfassungswidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevanten Rechtsvorschriften der §§ 3, 8 COVID-19-MG und § 7 4. COVID-19-NotMV hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Die Bestimmung des § 7 4. COVID-19-NotMV basiert auf § 3 COVID-19-MG. Das COVID-19-MG wurde im Bundesgesetzblatt I, die 4. COVID-19-NotMV im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht. Das Vorbringen der Bf, die Bestrafung basiere auf einer rechtswidrigen Grundlage, geht damit ins

Leere. Hinsichtlich der Verordnungsnorm des § 7 4. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 49/2021, und der Gesetzesnorm des § 8 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2021, ist es bisher gerade zu keiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof gekommen.

Sollte die Bf dennoch weiterhin der Meinung sein, sie sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es ihr frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden (vgl. zu den Voraussetzungen die Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die rechtliche Begründung).

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.5.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 COVID-19-MG 1.450 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Mangels Angaben der Bf zu ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen wurden der Strafbemessung ein durchschnittliches Einkommen und Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt.

Straferschwerungsgründe lagen nicht vor; die Unbescholtenheit der Bf wurde bereits von der belangten Behörde als strafmildernd berücksichtigt.

Die durch die Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des hochansteckenden Coronavirus (SARS-CoV-2) zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu, weshalb eine Geldstrafe von 140 Euro sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen notwendig war. Die verhängte Geldstrafe bewegt sich im unteren Bereich des Strafrahmens und ist unter den gegebenen Umständen tat- und schuldangemessen, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden war.

III.6. Resümierend verstieß die Bf dadurch, dass sie am 5. Februar 2021 um 22:20 Uhr im Gastronomiebetrieb R A ein Getränk konsumierte und damit die Dienstleistung eines Gastgewerbebetriebs in Anspruch nahm, gegen die Bestimmung des § 7 Abs. 1 4. COVID-19-NotMV, womit sie wiederum den Straftatbestand des § 8 Abs. 1 Z 1 COVID-19-MG realisierte.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

III.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 par. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Der Bf waren daher 28 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt